

REGIERUNGSRAT

15. August 2018

18.105

Interpellation Dieter Egli, SP, Windisch (Sprecher), Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Therese Lepori, CVP, Berikon, Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 15. Mai 2018 betreffend Fangewalt und gezielte Angriffe auf Polizeiangehörige bei Fussballspielen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Genügen aus Sicht des Regierungsrats die Möglichkeiten des Polizeigesetzes, um gegen Fangewalt vor Fussballstadien und auf dem Weg zu/von Fussballspielen wirksam vorzugehen?"

Der Polizei steht gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG; SAR 531.200) vom 6. Dezember 2005 eine breite Auswahl an Massnahmen zur Verfügung, um Gewalt im öffentlichen Raum zu verhindern respektive zu beenden. Diese sind grundsätzlich auch geeignet, um gegen Fangewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen vorzugehen. Zusätzlich kann die Polizei auf spezifische Massnahmen gemäss dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (SAR 533.100; zit. Konkordat) vom 15. November 2007 zurückgreifen, welche speziell für diese Art von Gewalttätigkeiten im öffentlichen Raum vorgesehen sind.

Das Problem im Zusammenhang mit Fangewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen liegt nicht in erster Linie an fehlenden gesetzlichen Grundlagen. Die polizeilichen Zwangsmassnahmen haben sich in der Regel gegen den oder die konkreten Störer zu richten (Störerprinzip). Verursacher von Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen verüben diese meistens anonym aus der Masse von gleichgesinnten Fans heraus und können nur in seltenen Fällen überhaupt identifiziert werden. Hierfür gehen sie gezielt taktisch vor, indem sie sich verumhüllen und identische Kleidungsstücke tragen, um nicht voneinander unterschieden werden zu können. Innerhalb der gewaltbereiten Fangruppierungen herrscht ein regelrechtes Schweigeprinzip, indem eigene Mitglieder nicht verraten werden. Selbst mit modernen Aufklärungsmitteln wie mobilen Kamerateams und grossem Personalaufgebot ist es für die Polizei schwierig, die gewalttätigen Personen zu identifizieren, anzuhalten und der Justiz zuzuführen.

Im Rahmen der Teilrevision des Polizeigesetzes ist nun eine Präzisierung von § 47 Abs. 1 PolG (Vermummungsverbot) vorgesehen, indem auch Veranstaltungen ohne Bezug zu politischen Kundgebungen ausdrücklich genannt werden sollen. Damit soll diese Norm auch auf Fussballfans angewendet werden können, welche sich durch Vermummung der Strafverfolgung entziehen wollen.

Zur Frage 2

"Sieht der Regierungsrat nach dem geschilderten neusten Vorfall von Gewalt durch FC-Aarau Fans gegenüber von Polizeiangehörigen weitere Sanktionsmöglichkeiten bei Heimspielen (z. B. Zugangsbeschränkungen, Spiele ohne Publikum?"

Gemäss Art. 3a des Konkordats sind Fussballspiele der Mannschaften der Super League bewilligungspflichtig. Fussballspiele der Klubs der unteren Ligen können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Im Rahmen der Bewilligungserteilung können dem Klub Auflagen gemacht werden.

Die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Aargau und dem FC Aarau funktioniert gut. Seit der Klub 2015 in die Challenge League abgestiegen ist, haben die Gewalttätigkeiten in seinem Umfeld stark abgenommen und eine erhebliche Reduktion des Personal- und Sachaufwands der Kantonspolizei Aargau in diesem Zusammenhang ermöglicht. In dieser Zeit ist es im Kanton Aargau zu keinem einzigen Vorfall gekommen, welcher mit dem Angriff auf den Mitarbeitenden der Kantonspolizei Aargau am 10. Mai 2018 in Rapperswil vergleichbar wäre. Der allgemeine Trend des Anstiegs von verbaler Gewalt gegenüber Polizeiangehörigen (Beschimpfungen und Beleidigungen) ist jedoch auch im Umfeld von Sportveranstaltungen zu beobachten.

Sofern sich konkrete Hinweise für eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit einem Heimspiel des FC Aarau ergeben, ergreift die Kantonspolizei Aargau die geeigneten Massnahmen. So hatte sie bekanntlich den Gästesektor für das Spiel des FC Aarau gegen den FC Zürich am 25. April 2015 gesperrt und sämtliche trotzdem angereisten Fans des FC Zürichs vom Gebiet der Stadt Aarau weggewiesen.

Zur Frage 3

"Welche Rolle spielt in der Strategie gegen Fangewalt in/um Aargauer Stadions und bei Auswärts-spielen die Zusammenarbeit mit den Fanclubs? Werden sie zur Mitarbeit und/oder zu Sanktionen gegen gewaltbereite Fans verpflichtet?"

Der Kontakt zwischen der Kantonspolizei Aargau und der Fanszene des FC Aarau erfolgt primär über den Fanverantwortlichen des FC Aarau. Dieser vertritt den Klub, in Absprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Klubs, gegenüber Dritten in Fanbelangen. Während den Heimspielen des FC Aaraus sind sowohl der Fan- als auch der Sicherheitsverantwortliche vor Ort. Es wurde den Anführenden der Fanszene des FC Aarau mehrfach angeboten, einen runden Tisch einzuführen, an welchem Probleme angesprochen werden könnten. Die Fanszene hat von diesem Angebot keinen Gebrauch gemacht.

Es besteht keine Verpflichtung für die Fanszene, gegen gewaltbereite Fans vorzugehen. In der gemässigten Fanszene ist eine gewisse Selbstregulierung zu beobachten. Bei den gewaltbereiten Fans besteht wie bereits erwähnt ein regelrechtes Schweigeprinzip. Bei protokollarischen Befragungen im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen wegen Gewaltdelikten machen Fussballfans konsequent von ihrem Recht auf Verweigerung der Aussage Gebrauch respektive geben keine Auskunft über beteiligte Personen oder eigene Wahrnehmungen.

Die Fussballklubs müssen gemäss dem Reglement der Swiss Football League (SFL) für die Lizenzerteilung Anhang VI, Position Si.03, über ein Fan-Arbeitskonzept verfügen, um überhaupt eine Spiellizenz zu erhalten.

Zur Frage 4

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirksamkeit des sogenannten Hooligan-Konkordats, dem der Kanton Aargau vor vier Jahren beigetreten ist? Hat es aus kantonaler Sicht zu einer Verbesserung geführt? Kommt es angesichts der schärferen Sicherheits- und Kontrollmassnahmen in den oberen Ligen allenfalls zu einer Verschiebung der Gewalt an Orte ausserhalb der Stadien und in unteren Ligen?"

Das Konkordat hat wesentlich zur Verbesserung der Situation im Umfeld von Sportveranstaltungen im Kanton Aargau beigetragen. Dank verschiedenen Massnahmen wie Rayonverbote und Meldeauflagen hat die Polizei die Möglichkeit, gewalttätige Personen effektiv von Sportveranstaltungen fernzuhalten. Wie bereits erwähnt liegt die Schwierigkeit darin, diese Personen einwandfrei zu identifizieren.

Eine Verlagerung der Gewalt von den Sportstadien an andere Orte ausserhalb der Stadien (beispielsweise Bahnhöfe oder Sonderzüge) ist in der obersten Liga zu erkennen. Eine Verlagerung der Gewalt in die unteren Ligen ist zumindest im Kanton Aargau nicht erkennbar.

Die Kontrollmassnahmen, welche die Besucherinnen und Besucher bei einem Besuch eines Fussballspiels zu gewärtigen haben, liegen in der Verantwortung des Veranstalters. Die Behörden können darauf nur indirekt Einfluss nehmen, indem sie Empfehlungen abgeben.

Zur Frage 5

"Der Verband Schweizerischer Polizei-Beamter hat darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss aktueller Kriminalstatistik Gewalt und Drohungen gegen Behörden und Beamte massiv zugenommen haben. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Aussage? Welche Möglichkeiten sieht er, dagegen auch im Kanton Aargau anzukämpfen?"

Es trifft zu, dass gemäss der polizeilichen Kriminalstatistik die Anzahl von Fällen von Gewalt und Drohungen gegen Behörde und Beamte gesamtschweizerisch von 1'940 Fälle (Jahr 2014) auf 2'178 Fälle (Jahr 2017) wieder zugenommen haben. Dieser Trend ist auch im Kanton Aargau zu beobachten, wo die Fälle von 132 (Jahr 2014) auf 156 (Jahr 2017) angestiegen sind. Diese Zahlen sagen jedoch nichts über die Schwere der Fälle von Gewalt gegen Behörden und Beamte aus. Zudem lässt sich daraus nicht ablesen, ob die Gewalt gegenüber der Polizei spezifisch zugenommen hat, da diese Personengruppe nicht gesondert erhoben wird. Dieser Tatbestand umfasst auch Delikte gegen Mitarbeitende von Gemeinden oder von Transportunternehmen.

Vielmehr kann festgehalten werden, dass Fälle von organisierten und gezielten Angriffen auf die Einsatzkräfte der Kantonspolizei Aargau ausserhalb von Sportveranstaltungen und unbewilligten Demonstrationen nicht bekannt sind. Die Fälle von Gewalt und Drohungen gegen Mitarbeitende der Polizei im Kanton Aargau können in der Regel als spontan aus einer Situation entstanden beschrieben werden. Diese Delikte werden von der Kantonspolizei Aargau konsequent zur Anzeige gebracht und die Täterschaft muss sich somit für ihre Taten vor Gericht respektive im Strafbefehlsverfahren vor der Staatsanwaltschaft verantworten. Aufgrund der aktuellen Situation besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf (vgl. auch die regierungsrätliche Beantwortung vom 29. Juni 2016 der [16.88] Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 10. Mai 2016 betreffend zunehmende Gewalt gegenüber Polizeikräften).

Der Regierungsrat verurteilt jegliche Art von Gewalttätigkeiten, unabhängig davon, gegen wen diese gerichtet ist. Selbstredend haben Mitarbeitende der Polizei aufgrund ihres Berufs nicht automatisch eine höhere Toleranz für Gewalt ihnen gegenüber aufzubringen. Sie haben das gleiche Recht auf Schutz vor gewalttätigem Verhalten wie jede andere Person auch. Dementsprechend ist es unabdingbar, dass diese Delikte konsequent verfolgt und bestraft werden.

Zur Frage 6

"Wie beurteilt der Regierungsrat den vorhandenen Strafraumen bei der Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten? Wie stellt er sich zu den Vorstössen im nationalen Parlament, die den Strafraumen gemäss § 285 StGB verschärfen wollen und von der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen überwiesen worden sind?"

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Interpellantinnen und Interpellanten, dass die Mitglieder von Behörden und Beamte vor Gewalt und Drohungen geschützt werden müssen. Die Androhung von höheren Strafen kann, zusammen mit einer konsequenten Verfolgung und Verurteilung, eine geeignete Massnahme sein.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'306.—.

Regierungsrat Aargau